

II. FESTSETZUNGEN

Änderung der textlichen Festsetzung bei Ziffer 0.41:

Dachgaupen: Zulässig bei Satteldächern mit mindestens 28° Neigung. Die Anordnung der Gauben soll im inneren bzw. mittleren Drittel der Dachfläche erfolgen. Die Ansichtsfläche der Gauben soll 1,5 qm nicht überschreiten. Mehrere Gauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge einnehmen.

Bei Einbau von Dachgaupen in Wohngebäude, die durch eine Niederspannungs-Freileitung mit Strom versorgt werden, ist vorher die Bezirksstelle der OBAG in Regen zu verständigen.

BILLYGUNG-
UND AUSLEGUNG-
BESCHLUSS:

Der Stadtrat Regen hat den Deckblattentwurf in der Fassung vom 10.01.1995 und die Begründung vom 25.10.1994 in seiner Sitzung vom 17.01.1995 gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

AUSLEGUNG:

Der Deckblattentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.1995 bis 13.03.1995 im Rathaus der Stadt Regen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.02.1995 in der örtlichen Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 01.02.1995 benachrichtigt.

SATZUNG:

Der Stadtrat Regen hat das Deckblatt in der Fassung vom 10.01.1995 gemäß § 10 BauGB am 11.04.1995 als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Regen, den 18.07.1995

(Fritz L. Dga.)

